

Hygienekonzept

für Versammlungen und Treffen der GRÜNEN JUGEND Würzburg

(Stand: 01.07.2020)

Dieses Hygienekonzept dient in erster Linie dem Schutz vor Corona-Virus-Infektionen.

Dieses gilt und ist anzuwenden bei allen Zusammenkünften die von der GRÜNEN JUGEND Würzburg, organisiert werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden (nachfolgend auch „Versammlungsstätten“ genannt). Die eben genannten Zusammenkünfte werden im Folgenden kurz als „Versammlungen“ bezeichnet.

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes während der Versammlungen sind die jeweiligen Versammlungsleiter*innen oder Mitglieder des Vorstandes, bzw. eine entsprechend beauftragte Person, die bereits vor der Versammlung zu benennen ist.

Die oben beschriebene Person wird nachfolgend auch „Verantwortliche*r“ genannt.

Vor allem, wenn die Zahl der zusammentreffenden Personen größer ist, wird den Verantwortlichen empfohlen, mindestens eine*n Ordner*in bzw. eine Aufsichtsperson zur Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften zu beauftragen.

Die Aufstellung von Hygienekonzepten obliegt in erster Linie dem jeweiligen Veranstalter*in. Dieses Hygienekonzept stellt einen allgemein gültigen Grundrahmen dar. Bei Bedarf haben die jeweiligen Veranstalter*in für ihren Einzelfall das Hygienekonzept zu ergänzen.

Folgende Regelungen sind von allen Teilnehmer*innen einzuhalten:

1. Zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes, ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
2. Die*der Veranstalter*in hat zu regeln, dass die Personen nur nacheinander, unter Einhaltung des unter Nr. 1 beschriebenen Mindestabstandes, die Versammlungsstätte betreten. Das Gleiche gilt für das Verlassen der Versammlungsstätte. Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, ist durch Leitsysteme, Markierungen und Ähnliches zu steuern, dass für den Zutritt und das Verlassen getrennte Wege benutzt werden müssen, Begegnungen also vermieden werden.
3. Die zulässige maximale Teilnehmerzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. In geschlossenen Räumen beträgt diese 50 unter freiem Himmel 100 Personen.
4. Personen, die Anzeichen einer Erkältungserkrankung aufweisen (z. B. Husten, Schnupfen) und/oder die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen und/oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, dürfen an einer Versammlung grundsätzlich nicht teilnehmen.

5. Bei Versammlungen mit sitzenden Teilnehmer*innen sind die Sitzplätze vor Beginn der Versammlung so anzuordnen, dass die Mindestabstände stets eingehalten werden können. Die angeordneten Sitzplätze sollen möglichst nicht verändert werden.
6. Türen sollen möglichst offenbleiben, damit Türklinken nicht mehr als unbedingt nötig angefasst werden müssen. Selbstverständlich gilt das nicht für das Abschließen des Gebäudes nach der Nutzung und ähnliche Fälle.
7. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung) sind, ausgenommen zwischen Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes, nicht zulässig.
8. Die bekannten Hygieneregeln (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette usw.) sind einzuhalten.
9. Gegenstände, die üblicherweise entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden, dürfen nicht verwendet werden. Das gilt auch, wenn z. B. Speisen eingenommen werden (Benutzung von Vorlegebesteck, Salzstreuer, Kaffeekannen, usw.). Selbstbedienungsangebote für Speisen und Getränke in Buffetform o.ä. sind nicht gestattet.
10. Die*der Verantwortliche muss, je nach Größe der jeweiligen Versammlung, dafür sorgen, dass ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
11. Falls es im Einzelfall notwendig ist, haben die Teilnehmer*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei größeren Versammlungen wird dies dringend empfohlen.
12. Küchen- und Servicepersonal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
13. Händekontaktflächen (z. B. Türklinken, Schalter, entsprechende Kontaktflächen in Toiletten) sind von der*dem Verantwortliche*n auch während der Versammlung regelmäßig in angemessenen Zeitabständen (hängt vor allem von der Zahl der Teilnehmer und der Art der Versammlung ab) gründlich, unter Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln, zu reinigen.
14. Geschlossene Räume müssen während der Benutzung in regelmäßigen Abständen, sowie vor und nach der Versammlung intensiv gelüftet werden (Fenster bzw. Türen öffnen).
15. Eine von der*dem Veranstalter*in zu bestimmende Person hat während der Versammlung darauf zu achten, dass die Regelungen dieses Hygienekonzeptes stets eingehalten werden. Bei Verstoß sind die betroffenen Personen unverzüglich auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.
16. Die*der Verantwortliche hat schriftlich eine Teilnehmerliste zu führen, die Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmer*innen enthält. Diese soll die Nachverfolgung von Infektionen ermöglichen. Die*der Verantwortliche hat die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Versammlung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich

nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Hinsichtlich der Nichtanwendung bestimmter datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird auf die entsprechenden Regelungen in der jeweils aktuellen geltenden Verordnung des Landes Bayern verwiesen.

17. Bei jeglichen Zusammentreffen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten.

Wir bitten alle Beteiligten um Einhaltung der Regelungen und danken herzlich für das Verständnis und die Unterstützung.